

Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragene gemeinnützige Verein (VR 2150) Ballsportverein Roxel e.V. mit Sitz in Münster – nachstehend kurz BSV genannt –

und

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragene gemeinnützige Verein (VR 3550) Reha-Sport-Gemeinschaft Roxel e.V.“ mit Sitz in Münster – nachstehend kurz RSG genannt –

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Der an der Fusion beteiligte Verein RSG überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen ebenfalls gemeinnützigen Verein BSV.

Sitz des BSV Roxel e.V. - nachstehend auch kurz „gemeinsamer Verein“ genannt – ist Münster.

Nutzen und Lasten des Vermögens der RSG geht von dem Fusionsstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der gemeinsame Verein wird Gesamtrechtsnachfolger der RSG.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied des übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im BSV als auch in der RSG ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

2. Verschmelzungsstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01. 07. 2019 auf den Fusionsverein über.

Die Übernahme des Vermögens der RSG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. 6. 2019. Vom 01. 07. 2019 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des BSV und der RSG auf den Stichtag 31. März 2019 zugrunde.
Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.

4. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

Für die Abwicklung der Geschäfte der bisherigen RSG einschließlich aller Abgaben und Beiträge an Verbände bis zum 31.12.2019, für die die rechtsverbindlichen Unterschriften nach § 26 BGB nötig sind, wird dem Geschäftsführer der RSG Vollmacht erteilt.

5. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

6. Sonstige Vereinbarungen

- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in der RSG wird –insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Sämtliche Konditionen, die die Mitglieder betreffen, werden für die Mitglieder des aufgenommenen Vereins mindestens bis zum 31.12.2020 beibehalten. Eine Anpassung an die Vorgaben des BSV erfolgt frühestens zum 1.1.2021.
- Im Verschmelzungsjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im gemeinsamen Verein angerechnet.
- Das gesamte Vereinsvermögen, das die RSG dem gemeinsamen Verein überträgt, wird der Rehasportabteilung als Abteilungsbudget zur Verfügung gestellt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden,

dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Münster, den 2019

Für den BSV

Für die RSG

.....
(Detlef Ströcker, 1. Vorsitzender)

.....
(Helmuth Rüschoff-Nadermann, 1. Vorsitzender)

.....
(Reiner Wyschka, 2. Vorsitzender)

.....
(Heinz Hidding, 2. Vorsitzender)